

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 2006	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 06	Hessisches Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger <i>GVBl. II 323–140</i>	654
14. 12. 06	Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 230–6, 302–14, 316–28, 320–20, 321–29, 71–19</i>	656
14. 12. 06	Drittes Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72–41</i>	658
14. 12. 06	Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) <i>GVBl. II 800–57</i>	659
14. 12. 06	Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) <i>GVBl. II 34–55</i>	664
14. 12. 06	Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 34-48, 34-47, 331-1, 330-40, 34-28, 34-33</i>	666
12. 12. 06	Verordnung zur Neufassung der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>GVBl. II 324-44; ändert GVBl. II 320-120, 324-27, 320-157</i>	671
11. 12. 06	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Einrichtung von Landesfamilienkassen in Hessen..... <i>GVBl. II 320–175</i>	677
14. 12. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft <i>Ändert GVBl. II 24-31</i>	678
12. 12. 06	Siebente Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen..... <i>Ändert GVBl. II 512-81</i>	679
13. 12. 06	Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) <i>GVBl. II 85–68</i>	684

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007
an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger*)**

Vom 14. Dezember 2006

§ 1

Geltungsbereich und Berechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007.

(2) Einmalzahlungen nach diesem Gesetz erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus dem in der Nr. 1 genannten Personenkreis. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelastungsbetrag nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Art. 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Einmalzahlungen erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenrweis oder Disziplinarentscheidung gewährt wird, sowie Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe

(1) Die Einmalzahlungen betragen für die Jahre 2006 und 2007 für

1. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen jeweils 250 Euro,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge jeweils 100 Euro.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 3 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I

S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), gelten entsprechend.

(3) Als Einmalzahlung erhalten Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in den Jahren 2006 und 2007 den Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 250 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Abweichend hiervon erhalten Berechtigte im Sinne des § 71 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Jahren 2006 und 2007 als Einmalzahlung jeweils 150 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten jeweils 90 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld jeweils 30 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld jeweils 19 Euro; dies gilt nicht in den Fällen der Gewährung von Mindestversorgung.

§ 3

Zahlungszeitpunkte

Die Einmalzahlung für das Jahr 2006 wird mit den Bezügen des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats, die Einmalzahlung für das Jahr 2007 mit den Bezügen für den Monat Oktober 2007 gezahlt.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Einmalzahlung des Jahres 2006 entsteht, wenn im Monat Oktober 2006 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht; der Anspruch auf die Einmalzahlung des Jahres 2007 entsteht, wenn im Monat Oktober 2007 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

(2) Maßgebend für Grund und Höhe sind die Verhältnisse des ersten regelmäßigen, nicht allgemein dienstfreien Arbeitstages des in Abs. 1 genannten jeweiligen Monats.

(3) Die Zahlungen nach Abs. 1 werden jeder Berechtigten und jedem Berechtigten jeweils nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu den jeweiligen Stichtagen zu zahlen hat. Den

*) GVBl. II 323–140

Zahlungen nach diesem Gesetz stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(4) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die

Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(5) Die Zahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung
befristeter Rechtsvorschriften**

Vom 14. Dezember 2006

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ausführung des § 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) wird Folgendes bestimmt:

 1. Einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder
 2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes steht es gleich, wenn der Vormund oder die Betreuerin oder der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch „§ 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 266)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 9 Abs. 5“ und die Angabe „Art. 17a“ durch „Art. 17b“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 17a“ durch „Art. 17b“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Klammerzusätze gestrichen.
4. In § 7 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird die Zahl „2006“ durch „2007“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In § 235 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird die Zahl „2006“ durch „2009“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 230-6
²⁾ Ändert GVBl. II 302-14
³⁾ Ändert GVBl. II 316-28
⁴⁾ Ändert GVBl. II 320-20

Artikel 5³⁾

Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister, der Landräte, des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“
 - b) Die Angabe „,00“ bei den Euro-Beträgen und die Klammerzusätze werden jeweils gestrichen.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 8 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 6⁴⁾

Änderung des Kirchensteuergesetzes

In § 18 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986

(GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

Der Hessische Minister des
Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

³⁾ Ändert GVBl. II 321-29

⁴⁾ Ändert GVBl. II 71-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes*)**

Vom 14. Dezember 2006

Artikel 1

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) erfüllt“ durch „§ 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), nachweist“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Erweitert ein privater Schulträger eine beihilfeberechtigte Ersatzschule am gleichen Schulstandort um eine weitere Schulform, so wird die Beihilfe für die neue Schulform mit dem Beginn des Jahres gewährt, das auf die Genehmigung der neuen Schulform folgt.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch „Förderschulen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Festsetzung der Regelbeihilfen je Schüler der Ersatzschulen ist von den Sätzen pro Kopf auszugehen, die sich durch Teilung des nach § 2 Satz 2 ermittelten Jahresaufwandes für die öffentlichen

Schulen durch deren Gesamtschülerzahlen ergeben.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Beihilfeberechtigte Ersatzschulen erhalten einen Investitionskostenanteil. Er beträgt für allgemeinbildende Schulen 110 Euro, für berufliche Schulen in Vollzeitform 120 Euro, für Berufsschulen in der dualen Berufsausbildung 50 Euro, für sonstige berufliche Schulen in Teilzeitform 30 Euro und für Förderschulen 230 Euro pro Schüler und Jahr.“

4. In der Überschrift zu § 5, in Abs. 1 und Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch „75“ ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Besitzstandswahrung

Die Zusatzbeihilfe nach § 4 wird nur den Trägern solcher beihilfeberechtigter Ersatzschulen gewährt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Versuchsschule oder als Schule mit besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden sind.“

7. In § 16 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG)*¹⁾

Vom 14. Dezember 2006

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes;
Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten informationspflichtigen Stellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung, Behörden des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien; die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der unter Nr. 1 genannten Stellen unterliegen.

Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

1. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
2. Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Kontrolle nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Wird die Kontrolle durch mehrere der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt, treffen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber, welche Behörde die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie je-

*) GVBl. II 800-57

¹⁾ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

weils vom Zustand der Umweltbestandteile, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Abs. 1 vorhält oder aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art eröffnet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald als möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist für die Zugänglichmachung von Umweltinformationen beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Konkretisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Bei Anträgen auf Informationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 weist die informationspflichtige Stelle auf Antrag ergänzend auch darauf hin, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie weist auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(5) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Die Anforderungen nach Satz 2 können auch durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internetseiten, auf denen die Umweltinformationen verfügbar sind, erfüllt werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Er-

leichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 6

Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 7 oder 8 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist über das Überprüfungsverfahren nach § 9 zu unterrichten. § 39 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 4 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, in den Fällen der Nr. 1 bis 4 überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe.

§ 8

Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch rechtlich schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt oder
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satz 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 9

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 den Anspruch nach § 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Unterlassung oder Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.

(3) Der Anspruch nach Abs. 2 ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. Hat die informationspflichtige Stelle auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 3 nicht reagiert, ist der Anspruch nach Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis der Überprüfung innerhalb eines Monats schriftlich zu übermitteln.

(4) Eine Klage gegen die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung oder die sie tragende Körperschaft, von der die private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 kontrolliert wird, ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Antragsunabhängige Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. beschlossene politische Handlungsprogramme sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie beschlossener politischer Handlungsprogramme, Pläne und Programme nach Nr. 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben;
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und soweit verfügbar über elektronische Technologien erfolgen. Die Verbreitung mittels elektronischer Technologien gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Abs. 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Ab-

wendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 5 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die informationspflichtigen Stellen können die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), erhoben. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltin-

formationen vor Ort, die Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 sind kostenfrei. § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes findet mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und des Abs. 5 keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche nach § 3 Abs. 1 abgehalten werden.

(2) Informationspflichtige private Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten darf die nach Abs. 1 festgelegten Kostensätze nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie im eigenen Wirkungskreis aufgrund des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), Kosten erheben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG)*
Vom 14. Dezember 2006**

§ 1

Sicherstellung der Beratung

(1) Zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), regelt dieses Gesetz die Förderung der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

(2) Das nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderliche Angebot an Beratungspersonal wird durch Fachkräfte in Beratungsstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft sowie durch Ärztinnen und Ärzte als ärztliche Beratungsstellen nach § 8 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sichergestellt.

§ 2

Versorgungsschlüssel und
Versorgungsgebiet

(1) Beratungsstellen werden auf Antrag und bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels (eine Beratungsfachkraft oder eine anerkannte Ärztin oder ein anerkannter Arzt für je 40 000 Einwohner) gefördert.

(2) Der Anteil von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten an geförderten Beratungsstellen nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Das wohnortnahe und plurale Angebot nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes muss in den Regierungsbezirken (Versorgungsgebiete) sichergestellt sein.

§ 3

Auswahlverfahren

Liegen Anträge auf Förderung von mehr Beratungsstellen vor, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 2 erforderlich sind, erfolgt eine Auswahl nach Ermessen unter Berücksichtigung von

1. Wohnortnähe nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
2. Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung der Träger nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

3. Art und Umfang des Beratungsangebotes und

4. Personalausstattung und Wirtschaftlichkeit der Beratungsstellen.

§ 4

Umfang der Förderung

(1) Das Land fördert freie Träger von Beratungsstellen in pauschalierter Form mit 80 vom Hundert der notwendigen Personal- und Sachkosten des Beratungspersonals, soweit es zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach § 2 erforderlich ist.

(2) Ärztinnen und Ärzte sowie kommunale Träger von Beratungsstellen erhalten für Schwangerschaftskonfliktberatung eine Pauschale je Beratungsfall.

(3) Die Sozialministerin oder der Sozialminister bestimmt durch Rechtsverordnung jeweils die Höhe der Pauschale und die näheren Einzelheiten nach Abs. 1 und 2.

(4) Für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2006 finden die Abs. 1 und 2 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 3 Anwendung.

§ 5

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

das Gesetz zur Ausführung der §§ 218b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), und das Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)²⁾.

^{*}) Ändert GVBl. II 34–55

¹⁾) Hebt auf GVBl. II 350–50

²⁾) Hebt auf GVBl. II 34–50

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten
im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem
Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur
Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2006

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
OFFENSIV-Gesetzes**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2f eingefügt:

„§ 2a

Aufgabenwahrnehmung durch
kommunale Gemeinschaftsarbeit

(1) Soweit die kommunalen Träger zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einen Zweckverband nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), bilden, gilt der Zweckverband als kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit Aufgaben im Sinne von Satz 1 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit übertragen werden, gilt der übernehmende Rechtsträger als kommunaler Träger.

(2) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ist abweichend von § 35 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 1, § 21 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Zweckverband oder die Gebietskörperschaft, die Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat, erlässt den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 2b

Aufgabenwahrnehmung durch
Anstalten öffentlichen Rechts

(1) Die kommunalen Träger nach § 1 sowie nach § 2a Abs. 1 können zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts errichten. Wenn kommunale Träger oder Zweckverbände Anstalten öffentlichen Rechts errichten, gelten

diese an ihrer Stelle als kommunale Träger.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten für die Anstalten öffentlichen Rechts die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die entsprechende Anwendung der §§ 123a und 125 der Hessischen Gemeindeordnung kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

(3) In einer von der Vertretungskörperschaft zu beschließenden Satzung sind mindestens Regelungen zu treffen über

1. die Rechtsverhältnisse der Anstalt öffentlichen Rechts,
2. die Zusammensetzung der Organe nach § 2c und die Anzahl der Mitglieder sowie das Verfahren und die Dauer ihrer Bestellung,
3. das Verfahren zur Änderung der Satzung,
4. das Verfahren bei Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts und
5. das für die Haushaltswirtschaft und das Rechnungswesen maßgebliche Recht.

Wird die Anstalt öffentlichen Rechts durch einen Zweckverband nach § 2a errichtet, beschließen die Vertretungskörperschaften der beteiligten kommunalen Träger die Satzung; in diese Satzung sind auch Regelungen über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung aufzunehmen.

(4) Regie- und Eigenbetriebe können in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden; hierzu bedarf es einer Eröffnungsbilanz. Gesellschaften und andere Vereinigungen und Einrichtungen in privater Rechtsform, die dem kommunalen Träger gehören, können in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Für Umwandlungen nach Satz 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), über den Formwechsel entsprechend.

(5) Die kommunalen Träger tragen die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt öffentlichen Rechts; insoweit haften sie für die Verbindlichkeiten der Anstalt öffentlichen Rechts (Gewährträgerschaft).

(6) Die Satzung einer Anstalt öffentlichen Rechts bedarf der Genehmi-

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-48

gung des für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministeriums.

§ 2c

Organe

(1) Organe der Anstalt öffentlichen Rechts sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand leitet die Anstalt öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt die Anstalt öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Aufstellung und Einhaltung des Stellenplans und
6. die Beteiligung der Anstalt öffentlichen Rechts an Unternehmen.

Entscheidungen nach Satz 2 Nr. 1 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaft oder der Versammlung des kommunalen Trägers und des für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministeriums. Eine Beteiligung der Anstalt öffentlichen Rechts an Unternehmen nach Satz 2 Nr. 6 ist nur im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zulässig.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt öffentlichen Rechts,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht über die Anstalt öffentlichen Rechts befasst sind.

§ 2d

Dienstherrnfähigkeit

(1) Die Anstalt öffentlichen Rechts hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein.

(2) Wird die Anstalt öffentlichen Rechts aufgelöst, haben die kommunalen

Träger, die sie errichtet haben, deren Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Sind einem Zweckverband nach § 2a die Aufgaben eines kommunalen Trägers übertragen worden, ist in seiner Satzung die Übernahme seiner Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle der Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts zu regeln.

§ 2e

Vollstreckung von Verwaltungsakten im hoheitlichen Bereich

Übt die Anstalt öffentlichen Rechts aufgrund der Aufgabenübertragung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hoheitliche Befugnisse aus, so ist sie, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Vollstreckung von Verwaltungsakten im gleichen Umfang berechtigt wie der kommunale Träger.

§ 2f

Zugelassene kommunale Träger

(1) Die Vorschriften der §§ 2a bis 2e finden auf die zugelassenen kommunalen Träger entsprechende Anwendung.

(2) Soweit Aufgaben der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in einem Zweckverband nach § 2a oder in einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 2b gemeinsam wahrgenommen werden, sind die Aufgaben organisatorisch und finanziell getrennt auszuweisen.“

2. Nach § 11b wird folgender § 11c eingefügt:

„§ 11c

Arbeitsgemeinschaften als Anstalten öffentlichen Rechts

(1) Kommunale Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können durch Vereinbarung mit den Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bilden oder sich an einer solchen Arbeitsgemeinschaft beteiligen. Im Rahmen einer Vereinbarung nach Satz 1 können die kommunalen Träger mit den Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts errichten oder sich an dieser als weiterer Träger beteiligen. Im Rahmen dieser Vereinbarung legen die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts fest. Sie enthält mindestens Bestimmungen über

1. das für die Haushaltswirtschaft, das Rechnungs- und das Prüfungswesen maßgebliche Recht,
2. die Bereitstellung des Personals, insbesondere die Übernahme der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle der Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts,
3. das Verfahren zur Bestimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach § 44b Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und ihre oder seine Befugnisse,
4. die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat auf die Träger der Anstalt öffentlichen Rechts, das Verfahren zur Besetzung der Sitze und die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats,
5. die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit, die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt öffentlichen Rechts zu tragen, und
6. die Haftung der Bundesagentur für Arbeit für die Verbindlichkeiten der Anstalt öffentlichen Rechts und den gegenseitigen Haftungsausgleich im Innenverhältnis.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 2b, 2c, § 2d Abs. 1 und § 2e entsprechend. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 44b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des Vorstandes nach § 2c Abs. 1 und 2.“

3. Der bisherige § 11c wird § 11d.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Gemeindevorstand“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Als Nr. 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. beim Zweckverband nach § 2a der Verbandsvorstand und
 4. bei der Anstalt öffentlichen Rechts nach den §§ 2b bis 2f der Vorstand sowie nach § 11c die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beleihung

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, die ihnen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Interesse durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen (Beleihung). Der Beliehene muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bieten.

(2) Der Beliehene nimmt die übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. Er unterliegt den Weisungen des beleihenden örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Das Weisungsrecht kann nicht beschränkt werden. Erfüllt der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der beleihende örtliche Träger der Sozialhilfe befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen.

(3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die beabsichtigte Beleihung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Erlass des Verwaltungsakts oder Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags, dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Beleihung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die §§ 2a bis 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), gelten für die örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(2) Ein Zweckverband oder eine Anstalt öffentlichen Rechts kann gleichzeitig Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen; in diesem Fall sind die Aufgaben entsprechend den §§ 6 und 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch organisatorisch und finanziell getrennt auszuweisen.“

³⁾ Ändert GVBl. II 34-47

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bestimmung der zuständigen Stellen

(1) In den Landkreisen kann der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einer anderen Stelle übertragen.

(2) Das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Zustimmung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818),
3. die nähere Bestimmung zur Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Berichtigung und Aufhebung von Leistungen gelten die §§ 47 und 48 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22), entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. beim Zweckverband nach § 3a in Verbindung mit § 2a des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes der Verbandsvorstand und
 5. bei einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 3a in Verbindung mit den §§ 2b bis 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes der Vorstand.“

Artikel 3³⁾**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Dem § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Anstalten öffentlichen Rechts, die durch Gemeinden oder mit gemeindlicher Beteiligung errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.“

Artikel 4⁴⁾**Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen**

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen in der Fassung vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 11 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 angefügt:
 - „12. Anstalten öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.“

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

Nach § 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 6⁶⁾**Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 93 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

³⁾ Ändert GVBl. II 331-1

⁴⁾ Ändert GVBl. II 330-40

⁵⁾ Ändert GVBl. II 34-28

⁶⁾ Ändert GVBl. II 34-33

2. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die

Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Verordnung
zur Neufassung der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten
im Lande Hessen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Dezember 2006

Artikel 1¹⁾

Urlaubsverordnung für die Beamtinnen
und Beamten im Lande Hessen
(Hessische Urlaubsverordnung –
HUrIVO)

Aufgrund des § 106 Abs. 2 und des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) § 16 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in Abs. 1 genannten Dienstherren entsprechend; günstigere tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gewährleistung des Dienstbetriebs

Während des Urlaubs muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Der Behörde dürfen aus der Gewährung von Urlaub in der Regel keine Vertretungskosten erwachsen.

§ 4

Beamtinnen und Beamte in Ausbildung

Beamtinnen und Beamte in Ausbildung haben den Erholungsurlaub so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Bei einer Ausbildung in einem Studiengang einer Fachhochschule soll der Erholungsurlaub in der Zeit der Fachstudien genommen werden, während der keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das im Laufe des Kalenderjahres erreicht wird. Er beträgt bei einem Lebensalter von

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahren	29 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahren	30 Arbeitstage,
über 50 Jahren	33 Arbeitstage,

wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

(2) Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub für Schichtdienst (§ 14) bleibt in den Fällen des Satz 1 und 2 unberücksichtigt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine abweichende Berechnungsweise zulassen. Ändert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, so ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Urlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde; dies gilt auch für Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr und Resturlaub. Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs ein halber Urlaubstag oder mehr, so wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein geringerer Bruchteil bleibt unberücksichtigt.

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen nach der maßgeblichen Arbeitszeitregelung Dienst zu leisten ist. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(4) Die Dienststelle kann den Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen, wobei jeder Urlaubstag mit einem Fünftel der jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angesetzt wird.

§ 6

Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erst sechs Monate, bei Jugendlichen erst drei Mona-

¹⁾ GVBl. II 324-44

te nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst geltend gemacht werden (Wartezeit), es sei denn, die Beamtin oder der Beamte scheidet vorher aus. Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 7

Anrechnung früherer Beschäftigungszeit und früheren Urlaubs

(1) Beginnt das Beamtenverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine unmittelbar vorher beendete Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte in demselben Kalenderjahr anderweitig im öffentlichen Dienst beschäftigt war, anzurechnen, falls der Urlaub für diese frühere Zeit noch nicht verbraucht ist. Eine unmittelbare Übernahme ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- und gesetzliche Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(2) Urlaub, der während desselben Kalenderjahres in einem früheren Beschäftigungsverhältnis jeder Art für Monate gewährt worden ist, die in das jetzige Beamtenverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

§ 8

Teilurlaub

(1) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, steht Beamtinnen und Beamten für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte endet.

(2) Der Jahresurlaub vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat

1. einer Beurlaubung ohne Besoldung oder
2. einer Freistellung vom Dienst in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326) und im Blockmodell der Altersteilzeit

um ein Zwölftel. Haben Beamtinnen oder Beamte den ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn einer Beurlaubung ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Haben Beamtinnen oder Beamte vor Beginn einer Beurlaubung ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihnen nach Satz 1 zusteht, so ist der ihnen nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung

zustehende Erholungsurlaub um den zuviel gewährten Erholungsurlaub zu kürzen.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte während einer Elternzeit bei ihrem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausüben.

(4) Beurlaubte Beamtinnen und Beamte, die ohne Unterbrechung für mindestens drei Monate Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen übernehmen, erhalten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Urlaubs nach § 5 Abs. 1.

(5) Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet, jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

§ 9

Teilung und Übertragung

(1) Der Erholungsurlaub kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

(2) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

(3) Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Urlaub erst am Ende dieses Kalenderjahres.

§ 10

Widerruf

Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Unvermeidbare Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden ersetzt.

§ 11

Erkrankung

Kann ein genehmigter Urlaub wegen Krankheit nicht angetreten oder fortgeführt werden und wird dies unverzüglich angezeigt, so werden die durch ärztliches, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die Beamtin oder der Beamte dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 12

Heilkur, Badekur

Für eine Heilkur und eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Vorschriften der

Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561). Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer aufgrund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), versorgungsärztlich verordneten Badekur.

§ 13

Zusatzurlaub für behinderte Beamtinnen und Beamte

(1) Der Beamtin oder dem Beamten kann bei einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens fünfundzwanzig und höchstens neunundvierzig wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn und soweit wegen des Grads der Behinderung Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

§ 14

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens vierzig Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so wird Zusatzurlaub wie folgt gewährt:

Bei Dienstleistungen

in der Fünf-Tage-Woche
an mindestens

87 Arbeitstagen
130 Arbeitstagen
173 Arbeitstagen
195 Arbeitstagen

in der Sechs-Tage-Woche

104 Arbeitstagen
156 Arbeitstagen
208 Arbeitstagen
234 Arbeitstagen

Zusatzurlaub

ein Arbeitstag
zwei Arbeitstage
drei Arbeitstage
vier Arbeitstage.

Der Zusatzurlaub wird auch gewährt, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu achtundvierzig Stunden unterbrochen wird. Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, so gelten abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Wird Dienst nach einem Schichtplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichtet, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, so wird Zusatzurlaub wie folgt gewährt:

ein Arbeitstag,
wenn mindestens 110 Stunden,
zwei Arbeitstage,
wenn mindestens 220 Stunden,
drei Arbeitstage,
wenn mindestens 330 Stunden,
vier Arbeitstage,
wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Sind weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch die des Abs. 2 erfüllt, so wird Zusatzurlaub wie folgt gewährt:

ein Arbeitstag,
wenn mindestens 150 Stunden,
zwei Arbeitstage,
wenn mindestens 300 Stunden,
drei Arbeitstage,
wenn mindestens 450 Stunden,
vier Arbeitstage,
wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind.

(4) Soweit teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte aufgrund der Ermäßigung ihrer Arbeitszeit die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in dem vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach Abs. 1 bis 4 zu Grunde gelegt. Der Zusatzurlaub wird für

Beamtinnen und Beamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder im Urlaubsjahr vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage, in den Fällen von Satz 2 fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.

(7) Über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Dienstleistungen bleiben bei der Errechnung des Zusatzurlaubs außer Betracht.

(8) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte,

1. die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von vierundzwanzig Stunden Dauer vorsieht,
2. die sich zwischen Dienstende und dem nächsten Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten beithalten,
3. die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist die Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 1 in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, so gelten Abs. 2 bis 7 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

§ 15

Sonderurlaub aus wichtigem Grund

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder für eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen) auf Antrag Sonderurlaub ohne Besoldung gewähren.

(2) Liegt der Sonderurlaub auch im dienstlichen Interesse, so kann gleichzeitig mit der Erteilung des Urlaubs die Besoldung ganz oder teilweise weitergewährt werden.

§ 16

Dienstbefreiung

Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
2. aus besonderen Anlässen, insbesondere
 - a) zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen,
 - b) zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Hessen repräsentativ vertreten ist,
 - c) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Aufgrund des § 95 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Hessische Mutterschutzverordnung – HMuSchVO)“.
2. In § 2a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 782)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“, eingefügt.
3. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „10. September 2003, BGBl. I S. 1798“ durch die Angabe „21. Juni 2005, BGBl. I S. 1818“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Dienstvorgesehenen“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Dienstvorgesehenen“ die Worte „der oder“ eingefügt und die Worte „das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme“ durch die Worte „ein ärztliches Zeugnis oder das einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „des Dienstvorgesehenen“ die Worte „der oder“ eingefügt und die Worte „das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme“ durch die Worte „ein ärztliches Zeugnis oder das einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Irrtum über den Zeitpunkt der Entbindung verlängert sich der in § 1 Abs. 2 bezeichnete Zeitraum entsprechend, wenn der angegebene mutmaßliche Tag der Entbindung einen früheren Zeitpunkt als den tatsächlichen Entbindungstag bezeichnet.“
5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „und“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

³⁾ Ändert GVBl. II 320-120

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden vor den Worten „dem Dienstvorgesetzten“ jeweils die Worte „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Beamter“ die Worte „eine Beamtin oder“ eingefügt.
7. In § 13 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Elternzeitverordnung

Aufgrund des § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

Die Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie

 - a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben,
 - d) auch ohne Personensorgerecht
 - aa) mit einem leiblichen Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers,
 - bb) mit einem Kind, für das die nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam geworden oder die beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist,
 - cc) mit einem Kind, welches von seinen Eltern in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines El-

ternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz nicht betreut werden kann, als Verwandter bis zum dritten Grad oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner, sofern von anderen Berechtigten Erziehungsgeld nicht in Anspruch genommen wird,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 überschneiden. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann für jedes Kind auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; Satz 2 und 3 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „17. Januar 1997 (BGBl. I S. 23, 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638)“ durch die Angabe „20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), geändert durch Gesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190)“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und für die Berechtigten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c.“

³⁾ Ändert GVBl. II 324-27

2. § 2 Abs 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutzverordnung beginnen soll, sechs Wochen, andernfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich erklärt werden. In der Erklärung ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie genommen wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutzverordnung auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutzverordnung und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Die von den Eltern allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutzverordnung anschließende Inanspruchnahme der Elternzeit nicht rechtzeitig erklären, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170)“ durch die Angabe „5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561)“ ersetzt.

4. In § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. März 2007“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden

- a) die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“,
- b) die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“,
- c) die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“

ersetzt.

2. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Art. 1 am 1. Januar 2007,
2. Art. 2 und 4 am Tage nach der Verkündung,
3. Art. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-157

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9
des Finanzverwaltungsgesetzes zur Einrichtung von Landesfamilienkassen
in Hessen*)**

Vom 11. Dezember 2006

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes durch Rechtsverordnungen Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, wird auf das Ministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II 320-175

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der
Staatsanwaltschaft*)**

Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 15. März 1996 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“

2. In den §§ 1 und 2 werden die Worte „Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte“, „Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten“ und „Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte“ jeweils durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 24-31

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. und des Landesverbandes Haus und Grund Hessen e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2005 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2006

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 512-81

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾ Zahl der Geschosse: ³⁾	jährlich	
1.1	1 bis 3		11,67
1.2	4 bis 5		14,15
1.3	6 und mehr		22,81
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		32,96
1.5	Zuschlag für überwiegend gewerblich genutzte Liegenschaften		5,51
	Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.		
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,97
2.2	4		5,84
2.3	5		6,59
2.4	6		7,34
2.5	7		8,10
2.6	jedes weitere Geschoss		1,73

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	6,70
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	4,10
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	9,85
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum und erneute CO-Messung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung und Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 und 3.3
4	Überprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentralheizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter	je Überprüfung oder Reinigung	4,00 1,50
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	2,92
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,50
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite, je angefangener Meter	je Reinigung	3,02
6.2	über 900 qcm lichte Weite, je angefangener Meter	je Reinigung	6,04
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	3,02
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,19
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen ab 50 kW Nennwärmeleistung auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,51
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	5,51
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	3,02
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 47,99
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucher-kammern sowie Auskratzen von Räucher-kammern (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
15	dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen) Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen		
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	27,34
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe		
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	27,34
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	39,24
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe		
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	21,19
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	30,26
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	5,62
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	52,54
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	75,34
15.4.3	Auswertung der Messhülse	je Vorgang	21,11
15.5	Luftherhitzer		
15.5.1	Luftherhitzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	48,97
15.5.2	Luftherhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	42,91
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	5,51
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	Gebühr nach Nr. 1.1
18	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
18.1	Auswechselung von Feuerstätten einschließlich Verbindungsstücken (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.1 HBO)		
18.1.1	in Wohn- und Aufenthaltsräumen		
18.1.1.1	bei Einfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	55,00
18.1.1.2	bei Mehrfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.1.2	außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.2	Neuerrichtung oder Aufstellung von		
18.2.1	Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung und zugehörigen Verbindungsstücken einschließlich der Abgasanlagen und Schächte (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.2 HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück und Abgasanlage	140,00
18.2.2	systemzertifizierten Feuerungsanlagen	je Feuerungsanlage	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.2.3	Feuerstätten einschließlich der geprüften Abgasanlagen nach DIN 3368	je Feuerungsanlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.3	Neuerrichtung und Aufstellung von Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung einschließlich Verbindungsstück	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	Gebühr nach Nr. 18.1
18.4	Errichtung von Abgasanlagen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.3 HBO)		
18.4.1	Schornstein oder Abgasleitung ohne Schacht	je Schornstein, je Abgasleitung	80,00
18.4.2	Errichtung einer Abgasleitung in einem vorhandenen Schacht	je Abgasleitung	80,00
18.4.3	Konzentrische Abgassysteme und Luftabgassysteme (LAS)		
18.4.3.1	bei Einfachbelegung	je Abgasanlage	80,00
18.4.3.2	bei Mehrfachbelegung	je Abgasanlage	100,00
18.5	Querschnittsveränderungen von Schornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.4 HBO)	je Schornstein	90,00
18.6	Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt nicht mehr als 350 kW einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.5 HBO)	je BHKW mit Abgasleitung	140,00
18.7	Verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, feuerbeheizte Sorptionswärmepumpen und entsprechend betriebene Kälteaggregate bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung einschließlich erforderlicher Abgasleitungen (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.6 HBO)	je Aggregat mit Abgasleitung	140,00
18.8	Zuschläge		
18.8.1	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage nach Nr. 18.6 und 18.7, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird	je Anlage	50,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR ¹⁾
18.8.2	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	40,00
18.8.3	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1, 18.2, 18.3, 18.6 und 18.7 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	40,00
18.9	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach § 55 Anl. 2 Nr. 3.1 bis 3.6 HBO Gebühren einer laufenden Nummer mehrmals an oder treffen Gebühren nach mehreren laufenden Nummern zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.8 und nicht für Gebühren nach Nr. 19 bis 23		
19	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen in Verfahren nach §§ 56 bis 58 HBO		
19.1	bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8
19.2	über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8 zuzügl. ein Zuschlag von 30 v. H.
20	Dichtigkeitsprüfungen von Abgasanlagen		
20.1	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	42,23
20.2	mittels Messung	je Vorgang	10,56
21	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
22	Die zweite und weitere Nachschauen nach Nr. 18.1 bis 18.8 und 19 bei festgestellten Mängeln	je Anlage und Nachschau	42,23
23	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

¹⁾ Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

²⁾ Vgl. § 2 Abs. 3

³⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

**Verordnung
über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser
mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleiterverordnung – VGS*)**

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund des § 44 Abs. 2 und des § 58 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) wird verordnet:

§ 1

Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Für das Einleiten von Abwasser mit Stoffen, für die in der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, wenn

1. beim Einleiten von Grundwasser mit Stoffen, für die in Anhängen zur Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, die in der Anlage genannten Schwellenwerte für die Konzentration und die Fracht nicht überschritten werden oder
2. das Einleiten aus Betrieben
 - a) des in Anhang 17 „Herstellung keramischer Erzeugnisse“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.1 der IndirekteinleiterVwV vom 24. August 2006 (StAnz. S. 2102) genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
 - b) des in Anhang 22 „Chemische Industrie“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.2 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
 - c) des in Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.3 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
 - d) des in Anhang 38 „Textilherstellung, Textilveredlung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.4 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,

- e) des in Anhang 41 „Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.5 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- f) des in Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.6 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- g) des in Anhang 50 „Zahnbehandlung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.7 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- h) des in Anhang 52 „Chemischreinigung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.8 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- i) des in Anhang 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.9 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- j) des in Anhang 55 „Wäschereien“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.10 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
- k) bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters kein Stoff in das Abwasser gelangen kann, der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzt ist, wenn die in der Nr. 2.4.11 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

(2) Die Überwachung der nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis j von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen erfolgt durch Sachverständige. Die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen haben

Anlage

*) GVBl. II 85–68

rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Prüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen. Können Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen. Die Sachverständigen haben über jede durchgeführte Prüfung der Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, einen Prüfbericht vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde kann eine bestimmte Form der Prüfberichte durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen vorschreiben. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Einleitungen auf Antrag von der Prüfpflicht nach Satz 1 befreien, wenn eine gleichwertige Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen haben festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über das Einleiten gelten auch für das Einbringen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Eine Einleitung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, ist der Wasserbehörde schriftlich oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) anzuzeigen. Die Anzeige ist bei neuen Einleitungen abzugeben, bevor mit der Einleitung begonnen wird. Anzeigepflichtig ist, wer die Einleitung vornehmen will.

(2) Die Anzeige hat im Falle der schriftlichen Anzeige mittels der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Vordrucke zu erfolgen.

§ 3

Bestehende Einleitungen

(1) Bestehende Einleitungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und die noch nicht dem in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geforderten Stand der Technik entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist diesen Anforderungen anzupassen oder einzustellen. Der Anpassungszeitraum nach Bekanntmachung des maßgeblichen Anhangs zur Abwasserverordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von Abs. 1 abweichende Fristen festlegen.

§ 4

Sachverständige

(1) Sachverständige zur Überwachung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen sind sachverständige Stellen. Die sachverständigen Stellen werden vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (Anerkennungsbehörde) auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Gleichwertige Anerkennungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten auch in Hessen; sie werden von der obersten Wasserbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

(2) § 22 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2006 (GVBl. I S. 103), gilt entsprechend. Abweichend hiervon müssen die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mindestens 250 000 Euro betragen und die sachverständige Stelle über mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

(3) Eine Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2005 (GVBl. I S. 568), ersetzt die Anerkennung nach Abs. 1 für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 12 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Prüfungen nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt oder entgegen § 1 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behebt oder beheben lässt.

§ 6

Kommunales Satzungsrecht

Die Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2006

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

**Schwellenwerte für
Grundwasser mit gefährlichen Stoffen**

Nr.	Stoffbezeichnung Konzentration (mg/l)	CAS-Nr. Fracht (g/h)	Schwellenwerte ¹⁾²⁾
1. Schwermetalle			
1.1	Arsen	0,10	0,5
1.2	Antimon	0,10	0,5
1.3	Barium	0,5	2,5
1.4	Blei	0,2	1,0
1.5	Cadmium	0,005	0,025
1.6	Chrom	0,2	1,0
1.7	Chrom (VI)	0,05	0,25
1.8	Kobalt	0,2	1,0
1.9	Kupfer	0,2	1,0
1.10	Nickel	0,2	1,0
1.11	Selen	0,2	1,0
1.12	Silber	0,05	0,25
1.13	Quecksilber	0,005	0,025
1.14	Thallium	0,2	1,0
1.15	Zink	0,5	2,5
1.16	Zinn	0,5	2,5
2. Sonstige anorganische Verbindungen			
2.1	Cyanid, leicht freisetzbar	0,05	0,25
2.2	Sulfid	0,5	2,5
2.3	Freies Chlor	0,2	1,0
2.4	Asbest	20 ³⁾	100 ³⁾
3. Einkernige Aromaten			
3.1	Summe der Aromaten (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	0,05	0,25
4. Organische Einzelstoffe			
4.1	Anilin 62-53-3	0,05	0,25
4.2	Trichlorethen 79-01-6	0,05	0,25
4.3	Tetrachlorethen 127-18-4	0,05	0,25
4.4	1,1,1-Trichlorethan 71-55-6	0,05	0,25
4.5	Dichlormethan 75-09-2	0,05	0,25
4.6	Trichlormethan 67-66-3	0,05	0,25
4.7	Tetrachlormethan 56-23-5	0,05	0,25
5. Summen- und Wirkparameter			
5.1	AOX	0,05	0,25
5.2	Kohlenwasserstoffe	10	50
5.3	Mercaptane	0,5	2,5
5.4	Phenolindex nach Destillation	0,1	0,5
5.5	Abfiltrierbare Stoffe ⁴⁾	20	100
5.6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei} 2 ⁵⁾	

Zeichenerklärung:

¹⁾ Sind mehrere gefährliche Stoffe im Grundwasser vorhanden und sind deren Schwellenwerte durch einen Summenparameter und durch Einzelstoffe begrenzt, gilt die jeweils strengere Anforderung.

Den genannten Werten liegen für die Bestimmung der Konzentration die in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

- ²⁾ Für Einleitungen von Grundwasser, das beim Abpumpen im Rahmen der Probenahme anfällt, gelten um den Faktor fünf höhere Schwellenwerte, wenn die Abpumpdauer im Einzelfalle eine Stunde und innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen insgesamt zehn Stunden nicht übersteigt.
- ³⁾ Bestimmt als abfiltrierbare Stoffe.
- ⁴⁾ Als Leitparameter für weitere nicht einzeln festgelegte gefährliche Stoffe.
- ⁵⁾ Der Schwellenwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Schwellenwerte für die sonstigen in der Tabelle genannten Parameter überschritten wird und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass außer den in dieser Tabelle genannten Stoffen weitere Stoffe in fischgiftigen Konzentrationen im Grundwasser vorliegen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
